

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0408/2017
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 17.10.2017 | zur Kenntnis |

Tagesordnungspunkt

Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 30.06.2017

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2014 ist dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 0149/2014) entsprochen worden, dem Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der jeweils darauf folgenden Sitzung) über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu informieren, bei denen die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften involviert sind. Dies ist erstmals im September 2014 zum damaligen Stichtag 30. Juni 2014 geschehen.

Zum aktuellen Stichtag 30. Juni 2017 waren insgesamt (ohne Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht, in die Beamte oder Beschäftigte involviert waren, sowie ohne Insolvenzverfahren) 82 Prozesse mit städtischer Beteiligung anhängig. Die Anzahl der aktuell laufenden Verfahren ist im Vergleich zum letzten Stichtag 31. Dezember 2016 in der Summe gleich geblieben.

In den beiden Prozessen, die die vom Rat in seiner Sitzung vom 12. März 2015 beschlossene Erhöhung der Vergnügungssteuern für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten zum Gegenstand hatten, liegen inzwischen die Urteile des Verwaltungsgerichts Köln vor. Das Verwaltungsgericht hat in den jeweiligen Entscheidungen sehr ausführlich dargelegt, dass die städtische Satzung eine wirksame Rechtsgrundlage für die angefochtene Erhebung von Vergnügungssteuern darstellt, da die im Einklang mit europäischem Recht steht, mit dem Grundgesetz vereinbar ist, der in Rede stehende Steuersatz (20 v.H. für in Spielhallen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeiten) nicht zu hoch oder willkürlich bestimmt worden ist und die Bescheide auch nicht aus sonstigen Gründen als rechtswidrig zu erachten sind. Eines der Urteile hat Rechtskraft erlangt; im zweiten Verfahren wurde klägerseits allerdings ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht NRW gestellt. Eine Entscheidung hierüber steht noch aus.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 war bereits über ein neues Normenkontrollverfahren gegen den vom Rat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2016 als Satzung beschlossenen und am 21.

Mai 2016 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 5342 – Vinzenz-Pallotti-Straße – Teil 1 berichtet worden, in dem insbesondere geltend gemacht wird, geschützte nachbarliche Eigentums- und Bestandsschutzinteressen seien nicht ordnungsgemäß und hinreichend abgewogen worden. Zwischenzeitlich ist hier ein weiterer Normenkontrollantrag gegen die im vorgenannten Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen hinzugekommen. In beiden Verfahren ist mit Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW frühestens im Laufe des kommenden Jahres zu rechnen.

Beim Verwaltungsgericht Köln wiederum anhängig ist das Hauptsacheverfahren, welches sich gegen die Bescheide über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Bereich Gohrsmühle (Zanders GmbH) richtet. Der Rat hatte in seiner Sitzung vom 31. August 2017 im ergänzenden Verfahren rein vorsorglich und mit Rückwirkung noch die unter Drs.-Nr. 0378/2017 dargestellte Vorkaufsrechtssatzung beschlossen, um etwaige Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit der Satzung und der hierauf beruhenden Vorkaufsrechtsausübung auszuräumen. Der weitere Fortgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt nunmehr abzuwarten.

Ein neues verwaltungsgerichtliches Klageverfahren einer Ratsfraktion und zwei Einzelratsmitgliedern wendet sich gegen den Beschluss des Rates vom 22. Februar 2017 zur IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (Beschlussvorlage Drs.-Nr. 0539/2016). Beantragt worden ist in diesem Verfahren, die Unwirksamkeit des betreffenden Ratsbeschlusses festzustellen. Zur Begründung wird insbesondere vorgetragen, die beschlossenen Regelungen zum Verdienstausschluss für Selbständige seien mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.